

**Satzung**

**des**

**Fußballverein 1922 Leutershausen e.V**

## Revisionsverzeichnis

<b>Änderung</b>	<b>Beschreibung der Änderungen</b>	<b>Kennzeichnung</b>	<b>Datum</b>
§3 §4 §5 §17 §18	Änderungen aufgrund der Beschlüsse in der Mitgliederversammlung am 29.01.2009.	Rev. a	29.01.2009

## § 1

### Name, Sitz, Eintragung

Der im Jahre 1922 zu Leutershausen gegründete Verein Fußballverein 1922 Leutershausen hat seinen Sitz in Hirschberg-Leutershausen.

Seine Farben sind: Weiß /schwarz

Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, den Ordnungen und den Entscheidungen des Badischen Sportbundes handelt, sind dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußball Bund zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

## § 2

### Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen vor allem des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer ununterbrochen 50 Jahre dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben Stimmen.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

### § 4

#### Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist spätestens mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist dabei ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

## § 5

### Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr). Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachgekommen ist;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, sowie grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Verein schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebene Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von 1 Woche gegen die Entscheidung Einspruch bei dem nach § 13 zu bildenden Ältestenrat des Vereins einlegen.

Dessen Entscheidung ist dem Vorstand schriftlich zuzustellen. Der Vorstand unterrichtet das Mitglied abschließend durch eingeschriebenen Brief.

Dem Mitglied bleiben sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend der Satzung und Rechtsordnung des Badischen Fußballverbandes und der ordentliche Rechtsweg offen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen den Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüs-

tungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden sind sofort zurückzugeben.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar, Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.

Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit gegebenenfalls unter Einschaltung des Ältestenrats schlichtet.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören.

Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportgemeinschaften gelten die vom Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

## § 7

### Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstige Vereinsveranstaltungen;
- c) freiwilligen Spenden;
- d) sonstige Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Bauvorhaben ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

## § 8

### Vermögen

Für besondere Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 10)
- b) geschäftsführender Vorstand
- c) Mitgliederversammlung (§ 18)

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Hauptkassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Spielausschussvorsitzenden und 1 Stellvertreter
- f) dem Jugendleiter und 1 Stellvertreter
- g) dem Platzkassier
- h) dem Kulturausschussvorsitzenden und 1 Stellvertreter
- i) dem Pressewart
- j) den Abteilungsleitern
- k) 2 Beisitzer

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsbefugt.

- b) geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Spielausschussvorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) Hauptkassier
- f) Jugendleiter



c) weitere Funktionsträger

Weitere Funktionsträger können vom Vorstand benannt werden; sie sind jedoch nicht Mitglied des Vorstandes.

§ 11

Wahl des Vorstandes,  
des geschäftsführenden Vorstandes und der Ausschüsse

Die Wahl des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 12

a) Befugnisse des Vorstandes

Dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vertretungsbefugnis kann übertragen und es kann Vollmacht erteilt werden.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erforderlich macht oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmenmehrheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen, Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ein-

nahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nun auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

#### b) Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Verhandlungen des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf. Der Vorsitzende beruft zu den Sitzungen ein. Es ist auch dann einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies beantragen. Die Einberufung kann kurzfristig mündlich erfolgen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist Protokoll zu führen. Dem Vorstand ist über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aufgehoben werden.

### § 13

#### Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Die Ausschüsse haben gegenüber dem Vorstand beratende Aufgaben.

Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuss
- b) Kulturausschuss
- c) Verwaltungsausschuss
- d) Ältestenrat

Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit vor.

Der Ältestenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlicht-

ten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen.

## § 14

### Jugendleitung

Für die Durchführung des Jugendspielbetriebs wird ein Jugendausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Jugendausschuss kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

## § 15

### Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragter der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, den Büchern und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Quartal soll mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit den vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## § 16

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17

Ordentliche Mitgliederversammlungen (Generalversammlung)  
und außerordentliche Mitgliederversammlung.

Im 1. Monat eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss zusammen mit der Tagesordnung drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekanntgegeben werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Wahl eines Wahlausschusses
- d) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- e) Neuwahlen des Vorstandes nach folgendem Modus:

An ungeraden Jahreszahlen:

- 1. Vorsitzender
- Schriftführer
- Jugendleiter und 1 Vertreter
- 1 Beisitzer

an geraden Jahreszahlen:

- 2. Vorsitzender
- Spielausschussvorsitzender und 1 Vertreter
- Kassierer
- Platzkassier
- Organisationsleiter und 1 Vertreter"
- Pressewart
- 1 Beisitzer

- f) Wahl der Kassenprüfer, des Ältestenrates und der Abteilungsleiter
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss in der Tagesordnung enthalten sein. Stimmrecht sind nur anwesende Vereinsmitglieder.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit den ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Der Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich per Akklamation. Auf Antrag eines anwesenden Vereinsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

## § 18

### Wahlausschuss

Alljährlich wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in langer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat in der Mitgliederversammlung als vorübergehender Versammlungsleiter die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

## § 19

### Haftung

Den Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband e.V. im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

## § 20

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der

Gemeinde Hirschberg

zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

## § 21

### Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluss vom 11.05.1984 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Badischen Fußballverband e.V., den Badischen Sportbund e.V., durch das zuständige Registergericht und das zuständige Finanzamt.